Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering,MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6890
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

16. Dezember 2024

Mein Aktenzeichen Bitte immer angeben!	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon / Fax**

38. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 12. Dezember 2024

TOP 13: „Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus“
Antrag der Landesregierung nach § 76 Abs. 4 GOLT
- Vorlage 18/6580 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 12. Dezember 2024 hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 13 sowie des den Anlass der Befassung bildenden Tätigkeitsberichts der Zentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus für die Jahre 2022/2023 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks des Ministeriums der Justiz sowie jeweils 14 Exemplaren der von der General-

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

staatsanwalt Koblenz zur Verfügung gestellten Tätigkeitsberichte der Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus und der Landeszentralstelle Cybercrime der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz für die Jahre 2022/2023.

„Die fortbestehende Bedrohungslage gerade durch radikalisierte Einzeltäter, die der unter TOP 15 zu erörternde Fall in erschreckender Weise deutlich macht, zeigt, dass die Einrichtung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus – kurz ZeT – bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vor fast genau auf den Tag sieben Jahren, am 4. Dezember 2017, wichtig und richtig war.
Anlass für diesen Schritt war seinerzeit das Erstarken der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat" – im Folgenden: IS – in Syrien und im Irak und die zu verzeichnende starke Zunahme der Ermittlungsverfahren wegen terroristischer und extremistischer Tatvorwürfe. Hierzu gehörten insbesondere die sogenannten Ausreisesachverhalte und ab dem Jahr 2014 der signifikante Anstieg der sogenannten Staatsschutzsachen.

Gerade im Fall von hochgradig mobilen Einzelpersonen mit einem entsprechend erweiterten Aktionsradius, die teilweise bereits im Bereich der Allgemeinkriminalität in Erscheinung getreten sind und sich unter Umständen sehr rasch und über das Internet auch im Verborgenen radikalisieren können, wird die fundamentale Bedeutung eines schnellen und reibungslosen Informationsaustausches der beteiligten Behörden über Länder- und Staatengrenzen hinweg offenbar. Es bedarf hier einer zeitnahen Zusammenführung sämtlicher verfügbarer Informationen im Sinne eines täterbezogenen Ermittlungsansatzes, um sicherzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden auf einer umfassenden Tatsachengrundlage agieren und frühzeitig die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen ergreifen können.
Eine Bündelung von Kompetenzen mit der Bildung entsprechender Expertise leistet einen bedeutenden Beitrag dazu, einen solchen schnellen Informationsaustausch sicherzustellen und auf diese Weise eine effektive Bekämpfung von Straftaten mit terroristischen und extremistischen Bezügen zu ermöglichen. Hierzu bedarf es zentraler justizieller Einheiten auch in den Bundesländern.

Wir haben uns in Rheinland-Pfalz – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – für eine Übernahme auch eigener Ermittlungstätigkeiten durch die ZeT entschieden. Eine

Beschränkung auf die Rolle eines zentralen Ansprechpartners und Koordinators ohne Ermittlungskompetenzen erschien nicht zielführend. Das hätte bedeutet, dass sich die eigenständige Bearbeitung auf ausschließlich diejenigen Verfahren beschränkt hätte, die vom Generalbundesanwalt wegen minderer Bedeutung an die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegeben werden.

Hierfür sprachen auch Zweckmäßigkeitserwägungen. Die ZeT ist damit einheitlicher Ansprechpartner für den Generalbundesanwalt.

Weiterhin haben wir die Zuständigkeit der ZeT – insbesondere vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der Versäumnisse um den sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund (kurz NSU) – bewusst nicht auf eine bestimmte Kategorie der politisch motivierten Kriminalität, etwa die religiös motivierte, beschränkt, sondern auf alle Bereiche der politisch motivierten Kriminalität erstreckt.

Die Zuständigkeiten der ZeT sind breit gefächert:

Originär ist sie für Staatsschutzverfahren aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland zuständig, die von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach § 142 a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen minderer Bedeutung an sie abgegeben werden. Diese Verfahren haben Straftaten wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung oder das Werben um Mitglieder oder Unterstützer für solche gemäß §§ 129a, b des Strafgesetzbuchs zum Gegenstand. Aufgrund eines bestehenden Staatsvertrages mit dem Saarland aus den siebziger Jahren ist das Oberlandesgericht Koblenz und daran anknüpfend auch die bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz angesiedelte ZeT auch für dortige einschlägige Ermittlungsverfahren zuständig.

Darüber hinaus ist die ZeT befugt, bei den hiesigen Landesstaatsanwaltschaften anhängige Verfahren von „besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit oder besonderem Umfang aus den Bereichen des Terrorismus und Extremismus“ übernehmen. Im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der Fallgestaltungen wurde insoweit auf eine abschließende Aufzählung verzichtet.

Ferner erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf die Initiierung, Führung und gegebenenfalls auch Übernahme von Sammelverfahren gegen Gefährder oder relevante Personen.

Daneben nimmt die ZeT Aufgaben der Koordinierung, der Analyse neuer Strukturen und aktueller Entwicklungen im Bereich der extremistischen bzw. terroristischen Kriminalität und der Fortbildung wahr. Die Koordinierung ist besonders wesentlich in Bezug auf die Zusammenführung von gegen Gefährder und relevante Personen geführte Ermittlungsverfahren. Auch die Analyse neuer Strukturen und aktueller Entwicklungen im Bereich des Terrorismus durch primäre Auswertung der von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder erlangten Erkenntnisse dient letztlich der Früherkennung.

So war die ZeT für die rheinland-pfälzische Justiz an der Erstellung eines landesweiten Konzepts für die Erkennung von Risikopersonen aus der Zuwanderungsbewegung und zur Verbesserung der strafrechtlichen Verfolgung von Gewalttätern aus der rechtsextremistischen Szene beteiligt.

Die ZeT vertritt ferner die Justiz Rheinland-Pfalz im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (kurz GTAZ) und im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (kurz GETZ). Sie tauscht sich regelmäßig mit dem Generalbundesanwalt und den anderen Zentralstellen aus und gibt Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaften weiter.
Die durch die Kombination mit der Funktion als zentraler Ansprechpartner und Schnittstelle für den Wissenstransfer gewährleistete Rückkoppelung mit den Staatsanwaltschaften dient der Sensibilisierung der dortigen Dezernentinnen und Dezernenten, auch im Hinblick auf neuere Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur.

Die Erfahrung und Expertise der Mitarbeiter der ZeT, die durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachabteilungen des Landes- und Bundeskriminalamtes, des Generalbundesanwalts sowie der

Verfassungsschutzbehörden kontinuierlich ausgebaut wird, haben die ZeT zu einem wertvollen, ja unentbehrlichen Instrument im Kampf gegen Extremismus und Terrorismus gemacht.

Nun zu den konkreten Verfahrenszahlen:

Bei den vom Generalbundesanwalt nach § 142 a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen minderer Bedeutung abgegebenen Verfahren hat die ZeT
2017: 45 Verfahren
2018: 28 Verfahren
2019: 15 Verfahren
2020: 20 Verfahren
2021: 16 Verfahren
2022: 13 Verfahren
und 2023: 17 Verfahren geführt.

Für das Jahr 2024 liegen noch keine kumulierten Daten vor.

Eine mögliche Ursache für den Rückgang der Verfahrenszahlen dürfte sein, dass die Zahl der sogenannten Selbstbezichtigungsfälle rückläufig ist. Im Zuge der Flüchtlingswelle 2015 hatten zahlreiche Personen gegenüber den zuständigen Stellen vorgetragen, durch eine terroristische Vereinigung rekrutiert worden zu sein, um so in Deutschland einen Aufenthaltstitel zu erlangen.

Zugleich hat die ZeT dem Generalbundesanwalt aufgrund dort vorhandener Erkenntnisse zahlreiche Vorgänge zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorgelegt:

2018: 54 Vorgänge
2019: 60 Vorgänge
2020: 40 Vorgänge
2021: 51 Vorgänge

2022: 58 Vorgänge
2023: 50 Vorgänge.

Die ZeT hat auch eigene Anklagen zum Oberlandesgericht Koblenz erhoben:
2018: 3
2019: 4
2020: 3
2021: 2
2022: 2
2023: 2
2024: bislang 4.

Die Vorwürfe betreffen hauptsächlich die mitgliedschaftliche Beteiligung an ausländischen terroristischen Vereinigungen, vor allem des Islamischen Staats und der Arbeiterpartei Kurdistans, der PKK. Die Ermittlungen in diesen Verfahren gestalten sich wegen in der Regel bestehender Auslandsbezüge, zum Teil verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie der Auswertung großer Datenmengen und Notwendigkeit von Übersetzungen bzw. islamwissenschaftlicher Begutachtung in der Regel sehr aufwändig. So wurden allein in einem Fall auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten über 2.300 Audio- und über 78.700 Bilddateien, über 720 Videos und über 580 Chatverläufe festgestellt.

Die Zahl der Ausreisesachverhalte ist zurückgegangen, seitdem der Islamische Staat das Gros seiner Gebiete in Syrien und im Irak verloren hat. Ob dies so bleibt, ist nicht zuletzt angesichts der jüngsten Entwicklungen in Syrien offen. Aktuell sind sich im Internet radikalisierende Einzeltäter in den Fokus gerückt, wie der Fall eines im September 2023 festgenommenen und im Juni diesen Jahres unter anderem wegen versuchter mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und neun Monaten Verurteilten belegt. Auch der jüngste Fall einer Festnahme aus dem Kreis Mainz-Bingen, über den ich heute hier noch an anderer Stelle eingehender berichten werde, zeigt dies. Zudem entwickeln sich andere Brennpunkte – so etwa in Afrika, wo aktuell Ableger des Islamischen Staats in neun Provinzen aktiv sind –, die perspektivisch neue

Anziehungspunkte für religiös radikalisierte Personen aus Deutschland darstellen können.

Neben diesen Verfahren aus dem Bereich des internationalen Terrorismus führt die ZeT zahlreiche Ermittlungsverfahren, die Verbrechen und Vergehen auf dem Gebiet des Staatsschutzes und des Extremismus zum Gegenstand haben: Beispielhaft sind hier die Vorwürfe der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) sowie der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB), zu nennen.

Konkret waren dies
2018: 35 Verfahren
2019: 46 Verfahren
2020: 63 Verfahren
2021: 81 Verfahren
2022: 68 Verfahren
2023: 183 Verfahren.
Von den Verfahren aus dem Jahr 2023 betrafen mehr als die Hälfte den Vorwurf der Spendenzahlungen an den verbotenen Verein Ansaar International e.V., ein islamistisches Netzwerk.

Im Zeitraum von Frühjahr 2020 bis zum Ende der Schutzmaßnahmen im Frühjahr 2023 haben überdies Verfahren im Zusammenhang mit der Coronapandemie aus der Querdenker- und Reichsbürgerszene zugenommen. Ähnliches gilt ab Februar 2022 für Verfahren wegen der Billigung des russischen Angriffs auf die Ukraine und ab Oktober 2023 wegen des Angriffs der Hamas auf Israel. Hier handelt es sich überwiegend um Verfahren wegen Äußerungs- und Propagandadelikten.

Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Ermittlungsverfahren wegen Hassrede im Internet, gerade auch gegen Amts- und Mandatsträger, im Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, wurde die Zuständigkeit der ZeT im Juli 2021 erweitert. Seitdem ist die ZeT auch zur Verfolgung herausgehobener Verfahren aus diesem Phänomenbereich zuständig. Der Fokus der Ermittlungen liegt auf der Identifizierung von Personen, die Kanäle bzw. Gruppen auf Instant-Messenger-

Diensten oder in sozialen Netzwerken betreiben oder verwalten und auf denen strafrechtlich relevante Äußerungen in großer Anzahl veröffentlicht werden. So richtete sich ein Verfahren gegen den identifizierten verantwortlichen Administrator eines anonym betriebenen „Telegram“-Kanals mit volksverhetzenden Beiträgen, der über eine Reichweite von über 130.000 Abonnenten verfügte. Der zeitweise in Untersuchungshaft befindliche Beschuldige wurde wegen Volksverhetzung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in einer Vielzahl von Fällen aufgrund verminderter Schuldfähigkeit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Verfahrenszahlen beim Hate Speech sind besonders stark angestiegen. Handelte es sich im Jahr 2022 um 595 Verfahren, wurden im vergangenen Jahr 929 einschlägige Verfahren verzeichnet. Vom Deliktsbereich her überwogen 2022 mit 247 Verfahren mit Abstand die Verfahren, die den Vorwurf der Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB zum Gegenstand hatten. Es folgten gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdungen gemäß § 188 StGB (71 Verfahren) sowie Beleidigungen gemäß § 185 StGB und Volksverhetzungen gemäß § 130 StGB (jeweils 39 Verfahren). 2023 hatten mehr als ein Drittel, nämlich 262 Verfahren, den Vorwurf der Volksverhetzung zum Gegenstand, gefolgt von Verfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB (115 Verfahren) sowie der Billigung von Straftaten (87 Verfahren).
Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Verfahren, die der ZeT aus Anlass der Ermordung von zwei Polizeibeamten in Kusel am 31. Januar 2022 und der Reaktionen im Netz hierauf vorgelegt wurden. Insoweit sind mehr als 284 Verfahren gegen identifizierte Beschuldigte und 396 Verfahren gegen Unbekannt bei der ZeT eingegangen. Exemplarisch ist ein Fall zu nennen, in dem der Beschuldigte unter anderem auf einem seiner öffentlich zugänglichen Profile bei „Facebook“ zwei selbstgedrehte Videos online gestellt, die Gründung eines „Cophunter-Vereins“ angekündigt und darin zur Jagd und Tötung von Polizeibeamten als „neuen Sport“ aufgerufen hatte. Gegen den auf der Grundlage eines von der ZeT erwirkten Haftbefehls festgenommenen Beschuldigten wurde wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, Billigung von Straftaten, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener sowie

Beleidigung vom Berufungsgericht auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung erkannt.

Neben der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren erledigt die ZeT zudem eingehende Rechtshilfeersuchen aus dem Bereich des Terrorismus. Hervorzuheben sind zum einen die Ermittlungen gegen einen im Kreis Mainz-Bingen wohnhaften afghanischen Staatsangehörigen wegen eines Messerangriffs auf zwei amerikanische Staatangehörige im Hauptbahnhof von Amsterdam im Jahr 2018, sowie Ermittlungen aus Anlass eines Ersuchens der schweizerischen Bundesanwaltschaft gegen eine im südlichen Rheinland-Pfalz wohnhaft gewesene Person. Die durchgeführten Ermittlungen mündeten in der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Betroffenen und dessen Festnahme durch den Generalbundesanwalt.

Die erweiterten Zuständigkeiten der ZeT, die gestiegenen Verfahrenszahlen sowie Umfang und Komplexität der dort bearbeiteten Verfahren machen deutlich, dass es auch entsprechender personeller Ressourcen bedarf:
Im Jahr ihrer Gründung 2017 war die ZeT mit ihrem Leiter und einer Dezernentin auf Abordnungsbasis besetzt. Heute sind ein Oberstaatsanwalt, zwei Oberstaatsanwältinnen sowie zwei von den Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier abgeordnete Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen mit einem Arbeitskraftanteil von 3,75 mit den Aufgaben der ZeT betraut.

Angesichts der unverändert fortbestehenden, durch die Gegenreaktion Israels auf den Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 aufgrund von Solidarisierungseffekten noch intensivierten Gefahren des islamistischen Terrorismus, der zu erwartenden Zunahme von an die Länder abzugebenden Verfahren durch den Generalbundesanwalt im Zuge der erteilten Verfolgungsermächtigung für die Separatistenbewegung „Volksrepublik Donezk“ sowie der erweiterten Verfolgungsermächtigung für die Hamas, der ansteigenden Zahlen im Bereich des Rechts- und Linksextremismus und nicht zuletzt zu verzeichnender Sabotage- und Spionageaktivitäten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt werden die Herausforderungen für die ZeT noch größer, als sie ohnehin schon sind. Hinzu kommt die wachsende Zahl von die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnenden Person, die sich keinem gängigen

politischen Spektrum zuordnen lassen, wie etwa Reichsbürger, Verschwörungstheoretiker, Prepper. Hier spielen häufig Chatgruppen von Gleichgesinnten auf verschiedenen Internetplattformen als Treiber der Eskalation eine tragende Rolle, wie der Verfahrenskomplex um die „Vereinten Patrioten“ belegt.

Die Landeszentralstelle hat für die Jahre 2022/2023 einen Tätigkeitsbericht erarbeitet, der den Abgeordneten des Ausschusses gerne zur Verfügung gestellt werden kann.

Mein Dank gilt den Mitarbeitern für ihr großes Engagement und ihren unermüdlichen persönlichen Einsatz in diesen herausfordernden Zeiten.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin

RheinlandPfalz

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT
KOBLENZ

TÄTIGKEITSBERICHT DER LANDESZENTRALSTELLE ZUR BEKÄMPFUNG VON TERRORISMUS UND EXTREMISMUS (ZeT_rlp)



2022/2023

TÄTIGKEITSBERICHT DER LANDESZENTRALSTELLE ZUR BEKÄMPFUNG VON TERRORISMUS UND EXTREMISMUS (ZeT_rlp)

FÜR DIE JAHRE 2022/2023
(STAND: 02/2024)

INHALT

Vorwort 4

I. ERMITTLUNGSVERFAHREN AUS DEM BEREICH TERRORISTISCHER UND EXTREMISTISCHER STRAFTATEN 6

1. TERRORISTISCHE STRAFTATEN 6

1.1 Terroristische Straftaten aus dem Bereich religiöser Ideologien 7

1.1.1 „Islamischer Staat" 7

1.1.2 Lokale islamistische Gruppierung 10

1.2 Terroristische Straftaten aus dem Bereich ausländischer Ideologien 10

1.3 Links- oder rechtsextremistische terroristische Straftaten 11

1.4. Terroristische Straftaten aus dem Bereich der nicht zuzuordnenden politisch motivierten Kriminalität 11

2. EXTREMISTISCHE STRAFTATEN 12

2.1 Terrorismusfinanzierung 12

2.1.1 Verdacht von Spenden zu Gunsten des Ansaar International e.V. 12

2.1.2 Verdacht von Zahlungen zu Gunsten Angehöriger des IS 13

2.2 Verfahren gegen mutmaßliche Angehörige der verbotenen Vereinigung „Kalifatsstaat" 14

2.3 Rechtsextremistische Straftaten 14

2.3.1 Mutmaßliche Fortführung von „Combat18 Deutschland" 14

2.3.2 Internetradikalisierung eines Jugendlichen 15

2.3.3 Verfahren gegen Angehörige einer rechtsextremistischen Kameradschaft und Mitglieder rechtsextremistischer Parteien 15

2.4 Äußerungs- und Propagandadelikte 16

2.4.1 Verstöße gegen §§ 86a, 130 StGB und das Vereinsgesetz 16

2.4.2 Billigung des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine 17

2.4.3 Straftaten im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas auf Israel 17

2.5 Nicht zuzuordnende politisch motivierte Kriminalität 17

2.5.1 Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat – „Kaiserreichsgruppe" 17

2.5.2 Verfahren gegen Abgeordneten wegen Aufforderung zu Straftaten 18

2.5.3 Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch Angehörigen der „Reichsbürgerszene" 19

2.5.4 Bildung einer kriminellen Vereinigung 19

3. HASSKRIMINALITÄT 20

3.1 Hatespeech im Internet 20

3.1.1 Allgemeines 20

3.1.2 Schwerpunkt: Internetnachrichtendienste 21

3.2 Verfahren aufgrund besonderer Zuweisung 23

3.2.1 Hasskriminalität zum Nachteil von Mandatsträgern 23

3.2.2 EG Hatespeech 2 23

II. VORLAGEN AN DEN GENERALBUNDESANWALT 24

III. WEITERE AUFGABEN 25

1. TAGUNGEN 25

2. KOORDINATION VON ERMITTLUNGSMASSNAHMEN 26

3. WEITERENTWICKLUNG VON KONZEPTEN 26

4. FORTBILDUNG 26

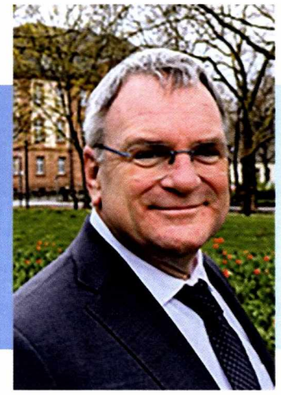
5. VORTRÄGE 27

IV. PERSONAL 27

V. AUSBLICK 28

Impressum 29

VORWORT



Liebe Leserin,
lieber Leser,

nein, besser ist die Welt in den vergangenen Jahren sicherlich nicht geworden. Internationale Krisen lösen einander in schneller Folge ab, religiös geprägter Extremismus und solcher von rechts oder links oder auch unbestimmter Art nehmen zu. Und auch in unserer Republik werden viele Konfliktlinien immer deutlicher sichtbar. Alles dies schlägt sich auch bei den Staatsanwaltschaften nieder, wenn sie mit Straftaten zu tun haben, die sich aus diesen Verwerfungen ergeben.

Besonders hiervon betroffen ist die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus (ZeT_rlp), deren Tätigkeitsbericht für die Jahre 2022/23 Sie in den Händen halten. Der Bericht gibt die Entwicklungen bis einschließlich Februar 2024 wieder. Mit ihm möchten wir Ihnen einen Einblick in unsere vielfältigen Bemühungen geben, strafrechtliche Auswüchse politischer Konflikte und Haltungen einer Ahndung zuzuführen.

Gegründet wurde die Stelle als Ausfluss der so genannten „Weimarer Beschlüsse" der deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte. Ziel war es, eine bessere Vernetzung der Arbeit des Generalbundesanwalts, der in erster Linie für die Bekämpfung von terroristischen und extremistischen Straftaten zuständig ist, und der der Staatsanwaltschaften der Länder zu erreichen.

In der Folge dieser Beschlüsse entstanden bundesweit Staatsschutzzentren - darunter auch die ZeT_rlp. Deren Aufgabe ist vorrangig die Bearbeitung von Verfahren wegen terroristischer oder extremistischer Straftaten, die der Generalbundesanwalt abgibt. Insoweit ist die ZeT_rlp auch für das Gebiet des Saarlandes zuständig.

Darüber hinaus hat die Stelle jedoch bezogen auf Rheinland-Pfalz noch weitere Aufgaben übernommen. So ist sie auch die Zentralstelle „Hate-Speech", in der Verfahren wegen Äußerungsdelikten zum Nachteil von Politikerinnen und Politikern aller Ebenen geführt werden, die in besonderer Weise auch strafbaren öffentlichen Angriffen ausgesetzt sind. Weiterhin werden in der ZeT_rlp auch Verfahren wegen Äußerungen im Zusammenhang mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine oder dem Überfall der HAMAS auf Israel bearbeitet.

Die ZeT_rlp ist durch ihre Zuständigkeiten ein wichtiger Baustein in der Verfolgung politischer Kriminalität in Rheinland-Pfalz, da sie durch die landesweite Bündelung einschlägiger Ermittlungsverfahren sehr zügig Äußerungen daraufhin bewerten kann, ob diese den Anfangsverdacht einer Straftat wie z.B. Volksverhetzung oder auch Beleidigung erfüllen. Das ist rechtlich oft heikel, steht doch eine mögliche Strafbarkeit von Äußerungen in einem starken Spannungsverhältnis zu dem in einer Demokratie unverzichtbaren und in öffentlichen Auseinandersetzungen notwendigerweise weitgehenden Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit.

In diesem Zusammenhang nimmt die ZeT_rlp auch eine Beratungsfunktion gegenüber den übrigen Staatsanwaltschaften des Landes wahr, die sie jederzeit schnell und qualifiziert über die rechtliche Einordnung von Äußerungen - z.B. auf Wahlplakaten - berät. Hierdurch wird eine landesweit einheitliche Handhabung einschlägiger Vorgänge gewährleistet.

Mit diesem Tätigkeitsbericht möchten wir Ihnen Einblick in die Arbeit der Zentralstelle vermitteln.

Wir wollen damit auch dem leider immer wieder zu hörenden Eindruck begegnen, seitens der Justiz werde zu wenig getan, um strafbaren Missständen in diesem Bereich entgegenzutreten. Dieser Bericht belegt aus unserer Sicht das Gegenteil, auch wenn es natürlich richtig ist, dass nicht immer alles aufgeklärt werden kann und rechtliche Gesichtspunkte Ahndungen von empörendem Verhalten nicht immer erlauben. Letzteres allerdings ist Ausdruck eines funktionierenden Rechtsstaats und einer so lebendigen wie starken Demokratie und sollte nicht mit staatlicher Schwäche oder gar justiziellem Desinteresse verwechselt werden!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine hoffentlich interessante Lektüre!

Harald Kruse
Generalstaatsanwalt

I. ERMITTLUNGSVERFAHREN AUS DEM BEREICH TERRORISTISCHER UND EXTREMISTISCHER STRAFTATEN

Die Hauptaufgabe der Landeszentralstelle stellt die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der terroristischen Straftaten, die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof an die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegeben werden, und die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen herausgehobener extremistischer Straftaten dar.

Bei der Verfolgung der ihr zugewiesenen Ermittlungsverfahren arbeitet die ZeT_rlp eng mit dem Generalbundesanwalt, den Zentralstellen der anderen Bundesländer, dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, dem Bundeskriminalamt und den örtlichen polizeilichen Staatsschutzdienststellen zusammen. Sie dient ferner als justizieller Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz für die Verfassungsschutzbehörden.

Seit Juli 2021 ist der Aufgabenbereich der ZeT_rlp um den Bereich der Hasskriminalität erweitert worden. Auch in diesem Zusammenhang übernimmt die ZeT_rlp die Bearbeitung herausgehobener Verfahren und einzelner Verfahrenskomplexe aufgrund besonderer Zuweisung oder aufgrund einer besonderen aktuellen Lage.

Im Einzelnen:

1. TERRORISTISCHE STRAFTATEN

Im Bereich der terroristischen Straftaten obliegt die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht besteht, ausschließlich dem Generalbundesanwalt. Bejaht der Generalbundesanwalt das Bestehen eines Anfangsverdachts, entscheidet er anschließend, ob dieses Verfahren an die Landesjustizbehörden abzugeben ist.

Durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wurden im Berichtszeitraum 2022/2023 insgesamt 30 Ermittlungsverfahren wegen terroristischer Straftaten an die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegeben. Neben diesen Abgaben wurden zahlreiche Ermittlungsverfahren aus den vorangegangenen Jahren fortgeführt.

Die Ermittlungen in diesem Bereich gestalten sich äußerst aufwendig und ziehen sich häufig über mehrere Jahre. Neben verdeckten Ermittlungsmaßnahmen müssen regelmäßig zahlreiche im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen sichergestellte Asservate ausgewertet und deren Inhalte in die deutsche Sprache übersetzt werden.

1.1 TERRORISTISCHE STRAFTATEN AUS DEM BEREICH RELIGIÖSER IDEOLOGIEN

Die überwiegende Anzahl der durch den Generalbundesanwalt an die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegebenen Ermittlungsverfahren betrifft mit insgesamt 21 Ermittlungsverfahren weiterhin den Bereich der so gen. „religiösen Ideologien", also Straftaten, denen eine religiöse Radikalisierung des oder der Beschuldigten zugrunde liegt.

1.1.1 „ISLAMISCHER STAAT"

Auch wenn die terroristische Vereinigung im Ausland „Islamischer Staat" (IS) das von ihr in der Vergangenheit militärisch kontrollierte Gebiet in Syrien und im Irak verloren hat, ist sie im Untergrund weiterhin als terroristische Vereinigung aktiv und stellt damit auch derzeit noch eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit in Deutschland dar. Insgesamt 16 der abgegebenen Ermittlungsverfahren betreffen den Vorwurf der mitgliedschaftlichen Beteiligung am IS oder dessen Unterstützung.

■ Ermittlungsverfahren gegen aus Syrien eingereiste Personen

Hiervon betrafen acht Ermittlungsverfahren Beschuldigte, die aus Syrien zurückgekehrt oder als Flüchtlinge nach Deutschland eingereist sind. Besondere Schwierigkeiten bestehen bei diesen Verfahren darin, dass die Tatbeiträge der Beschuldigten im Ausland erfolgen und Beweiserhebungen vor Ort aufgrund des andauernden Bürgerkriegs in Syrien und der angespannten Sicherheitslage im Irak nicht erfolgen können. Soweit die Ermittlungsverfahren Personen betreffen, die aus dem ehemaligen Operationsgebiet des IS nach Deutschland eingereist sind, beruhen diese zudem häufig auf lediglich vagen Angaben bzw. Hinweisen, die im Rahmen von Ermittlungen in Deutschland oftmals nicht zu verifizieren sind.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang folgende Vorgänge:

Im März 2022 wurde eine Beschuldigte aus Idar-Oberstein nach ihrer Rückführung durch die Bundesregierung aus einem Gefangenenlager in Syrien aufgrund eines Haftbefehls des Oberlandesgerichts Koblenz unmittelbar nach ihrer Ankunft festgenommen. Aufgrund der seit der Ausreise im Jahr 2014 zunächst durch die Staatsanwaltschaft Koblenz und seit 2017 durch die ZeT_rlp intensiv geführten Ermittlungen ergab sich gegen die Beschuldigte der hinreichende Tatverdacht der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung im Ausland „Islamischer Staat" von 2014 bis 2019. Sie wurde daher zum Oberlandesgericht Koblenz angeklagt. Die Beschuldigte wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 17. November 2022 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

Eine weitere Beschuldigte wurde im Dezember 2022, nachdem sie aus Syrien über die Türkei nach Deutschland zurückgekehrt war, festgenommen. Der Haftrichter setzte den

Haftbefehl gegen Auflagen außer Vollzug. Die Ermittlungen gegen die Beschuldigte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

In einem weiteren Verfahren gegen eine Beschuldigte, die bereits vor der Bildung der ZeT_rlp nach Deutschland zurückgekehrt war, griff die Landeszentralstelle einen vormals bei einer Staatsanwaltschaft des Landes geführten Ermittlungsvorgang auf. Im Zuge der intensiv geführten Ermittlungen konnte gegen die Beschuldigte der Tatverdacht der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung IS und der Beteiligung an einem Kriegsverbrechen gegen Eigentum erhärtet werden.

Das Ermittlungsverfahren wurde daraufhin erneut dem Generalbundesanwalt vorgelegt, der die Ermittlungen übernommen hat.

Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einer Ausreise zum IS

Demgegenüber sind Verfahren, die die Ausreise von Tatverdächtigen zum IS zum Gegenstand haben, stark zurückgegangen. Lediglich ein Verfahren wurde in diesem Zusammenhang wegen des Verdachts einer versuchten Ausreise zum IS geführt, jedoch mangels Tatnachweis eingestellt. Die Ermittlungen ergaben, dass der Beschuldigte sich nicht im Ausland dem IS anschließen wollte. Zu einer entsprechenden Ausreise kam es im Übrigen auch nicht.

Ermittlungsverfahren wegen Beteiligung am IS in Deutschland

Neben diesen Sachverhalten war die ZeT_rlp im Berichtszeitraum auch mit Ermittlungsverfahren befasst, die den Verdacht einer mitgliedschaftlichen Beteiligung der Beschuldigten an der terroristischen Vereinigung IS in Deutschland zum Gegenstand haben. Hervorzuheben sind insoweit folgende Ermittlungsverfahren:

Im Dezember 2023 wurde ein geständiger Verurteilter durch das Oberlandesgericht Koblenz wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in drei minder schweren Fällen jeweils in Tateinheit mit Zuwiderhandlung gegen ein Bereitstellungsverbot gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1a Alt. 8 des Außenwirtschaftsgesetzes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach der Durchführung umfangreicher Ermittlungen war dem Verurteilten mit Anklageschrift vom Dezember 2022 zur Last gelegt worden, auf Bitten seines Sohnes, der sich nach Syrien begeben und dem IS angeschlossen hatte, 2018 bei drei Gelegenheiten – unter Einschaltung einer Finanzagentin – Gelder in einer Höhe von insgesamt 1.200 Euro an diesen transferiert zu haben. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass der Beschuldigte in der Absicht handelte, seinem Sohn neben der Sicherung seines Lebensunterhalts den weiteren Verbleib beim IS zu ermöglichen. Dabei nahm er zumindest billigend in Kauf, dass er so auch die innere Organisation der Vereinigung und deren Zusammenhalt unmittelbar förderte, was sich auf deren Aktionsmöglichkeiten und Zwecksetzung durch den Erhalt eines

Mitglieds samt Familie positiv auswirkte und damit die Gefährlichkeit der Vereinigung festigte. Nachdem das Oberlandesgericht Koblenz zunächst keinen hinreichenden Tatverdacht erkennen konnte, eröffnete der Bundesgerichtshof das Hauptverfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz.

Im Frühjahr 2023 wurden ferner insgesamt acht Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte in Rheinland-Pfalz an die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegeben, die Spendenzahlungen zu Gunsten von Frauen in syrischen Gefangenenlagern zum Gegenstand haben. Die Zahlungen dienten dazu, Hafterleichterungen für in Gefangenenlagern in Nordsyrien inhaftierte IS-Angehörige zu erreichen und die Strukturen der Vereinigung in den Lagern aufrechtzuerhalten. Teilweise wurden die Zahlungen durch IS-Angehörige auch zur Ermöglichung der Flucht oder Ausschleusung aus den Lagern genutzt. Die Ermittlungen in diesem Zusammenhang dauern an.

Im September 2023 wurde im Bereich der Südwestpfalz ein 17jähriger Beschuldigter wegen des Verdachts der versuchten mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung im Ausland IS festgenommen. Ihm liegt zur Last, sich im Internet religiös radikalisiert und schließlich gegenüber Chatpartnern, von denen er annahm, dass diese zum IS gehören, seinen dringlichen Wunsch geäußert zu haben, in naher Zukunft in Deutschland oder Europa einen Selbstmordanschlag im Namen des IS zu begehen. Hierzu soll der Beschuldigte sich im Internet eine Anleitung zur Herstellung eines Sprengsatzes beschafft haben, auf deren Grundlage allerdings kein zündfähiger Sprengsatz hergestellt werden konnte. Ferner soll er im Internet Propaganda des IS, insbesondere Videos mit grausamen Hinrichtungsszenen, geteilt und Chatpartner aufgerufen haben, einen Anschlag im Namen des IS zu begehen. Auf seinem Mobiltelefon wurden über 2.300 Audio- und über 78.700 Bilddateien, mehr als 720 Videos und über 580 Chatverläufe festgestellt, die durch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz übersetzt und teils islamwissenschaftlich bewertet wurden. Es wurden allein 18 unmenschliche Tötungshandlungen des IS zeigende Videos festgestellt. Die Auswertungen ergaben zudem, dass der Beschuldigte acht Internet-Kanäle betrieb, auf denen islamistische Inhalte eingestellt waren. Ferner wurden auf seinem Tablet über 16.000 Bilddateien mit mehreren hundert verfahrensrelevanten Bildern gefunden. Die Ermittlungen ergaben unterdessen keinen Hinweis darauf, dass der Beschuldigte tatsächlich unmittelbar vor der Umsetzung seiner Anschlagspläne stand.

Gegen den Beschuldigten, der sich weiterhin in Untersuchungshaft befindet, wurde im Januar 2024 Anklage zum Oberlandesgericht Koblenz erhoben.

1.1.2 LOKALE ISLAMISTISCHE GRUPPIERUNG

Durch den Generalbundesanwalt wurden des Weiteren drei Ermittlungsverfahren gegen sich in Deutschland aufhaltende Beschuldigte an die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegeben, die im Verdacht stehen, sich einer lokalen islamistischen bewaffneten Gruppierung angeschlossen zu haben, die innerhalb der ostsyrischen Provinz Deir ez-Zor operierte.

Verfahren gegen weitere Angehörige dieser Gruppierung wurden durch den Generalbundesanwalt an andere Generalstaatsanwaltschaften abgegeben.

Die hier geführten Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

1.2 TERRORISTISCHE STRAFTATEN AUS DEM BEREICH AUSLÄNDISCHER IDEOLOGIEN

Neben den „religiösen Ideologien" bilden Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der so genannten „ausländischen Ideologien" einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt der ZeT_rlp im Bereich der terroristischen Straftaten. Insoweit war sie insbesondere mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung im Ausland „Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) befasst. 2022 und 2023 wurden aus diesem Bereich fünf Ermittlungsverfahren an die ZeT_rlp abgegeben, die noch nicht abgeschlossen sind.

Bereits in den Jahren 2019 bis 2021 wurde in vier Verfahren Anklage gegen vier als Leiter eines PKK-Gebiets in Rheinland-Pfalz tätige hauptamtliche Kader der PKK erhoben. In allen Verfahren wurden die Angeklagten im Berichtszeitraum durch das Oberlandesgericht Koblenz - nach mitunter mehrmonatigen Hauptverhandlungen - entsprechend der Anklagevorwürfe zu Freiheitsstrafen verurteilt, die teils zur Bewährung ausgesetzt werden konnten.

Am 12. April 2023 hat die Generalstaatsanwaltschaft Anklage gegen einen britischen und türkischen Staatsangehörigen wegen des Vorwurfs der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der ausländischen terroristischen Vereinigung PKK in zwei tatmehrheitlichen Fällen erhoben. Konkret wird dem Angeklagten zur Last gelegt, in den Jahren 2019 bis 2020 ein PKK-Gebiet im Saarland als hauptamtlicher Kader der PKK geleitet und sich in dieser Funktion an der Rekrutierung eines Jugendlichen für die PKK beteiligt zu haben. Zudem soll sich der Angeklagte im Frühjahr 2021 an der Rekrutierung einer jungen Erwachsenen im Bereich Hannover beteiligt haben. Die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Koblenz dauert an.

Am 23. Mai 2023 wurde ferner ein weiblicher Jugendkader der PKK zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt.

Daneben ist es durch intensive Ermittlungen im Saarland gelungen, die dortigen Strukturen der PKK aufzuklären. Insgesamt sind

derzeit drei Ermittlungsverfahren anhängig, die sich gegen lokal tätige Angehörige der PKK richten.

Einem dieser Beschuldigten wird vorgeworfen, sich seit mindestens Juni 2021 als Mitglied an der terroristischen Vereinigung im Ausland PKK beteiligt zu haben, indem er eine leitende Funktion in der PKK im Saarland ausübte und dabei unter anderem vereinigungsbezogene Veranstaltungen organisierte und das Sammeln von Spendengeldern für die Vereinigung beaufsichtigte. Im Rahmen des Verfahrens wurden umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere erfolgten die Überwachung der Telekommunikation des Beschuldigten, Observationsmaßnahmen sowie Durchsuchungsmaßnahmen von Vereinsräumlichkeiten und bei dem Beschuldigten selbst. Es wurden zahlreiche Beweismittel sichergestellt, deren Auswertung mehrere Monate andauerte und zu weiteren Ermittlungen hinsichtlich möglicher Spender führte. Gegen den Beschuldigten soll Anklage vor dem Oberlandesgericht Koblenz erhoben werden.

Die Ermittlungen in den übrigen Verfahren dauern an.

1.3 LINKS- ODER RECHTSEXTREMISTISCHE TERRORISTISCHE STRAFTATEN

Aus dem Spektrum der links- und rechtsextremistischen terroristischen Straftaten wurden keine Ermittlungsverfahren an die ZeT_rlp abgegeben.

1.4 TERRORISTISCHE STRAFTATEN AUS DEM BEREICH DER NICHT ZUZUORDNENDEN POLITISCH MOTIVIERTEN KRIMINALITÄT —

Der Phänomenbereich der nicht zuzuordnenden politisch motivierten Kriminalität stellt einen neuen Bereich dar, mit dem die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland seit einigen Jahren befasst sind. Diesem Bereich werden Straftaten zugerechnet, die weder aufgrund einer rechtsextremistischen, noch aufgrund einer linksextremistischen Ideologie begangen werden. Ebenso wie die Angehörigen der übrigen Phänomenbereiche lehnen die Tatverdächtigen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ab, verfolgen jedoch z.T. ganz unterschiedliche Ziele. Zu diesem Bereich gehören insbesondere sogen. „Reichsbürger", also Personen, die die Herstellung eines deutschen Kaiserreichs erreichen wollen bzw. dessen vermeintliche Fortgeltung behaupten.

Aus diesem Phänomenbereich wurden durch den Generalbundesanwalt zwei aus dem Komplex „Kaiserreichsgruppe" (s. Ziff. 2.5.1) hervorgegangene Ermittlungsverfahren an die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegeben:

Ein Verfahren richtet sich gegen eine Angeschuldigte, der zur Last liegt, eine terroristische Vereinigung unterstützt zu haben. Gegen weitere mutmaßliche Beteiligte hat der Ge-

neralbundesanwalt seinerseits Anklage zum Oberlandesgericht Koblenz u.a. wegen einer geplanten Entführung des Bundesgesundheitsministers erhoben. Die im Verfahren der ZeT_rlp Angeschuldigte soll insbesondere die von der Gruppierung für die interne Kommunikation genutzten Kanäle auf dem Internetnachrichtendienst Telegram administriert und ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt haben. Die Angeschuldigte befindet sich seit Oktober 2023 in Untersuchungshaft. Es ist Anklage zum Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz erhoben worden.

Das zweite Verfahren richtet sich gegen ein weiteres Mitglied, das sich Anfang das Jahres 2022 der Vereinigung angeschlossen und für die Vereinigung in umfassender Kenntnis von deren Plänen und Zielen anzugreifende Stromtrassen ausgekundschaftet haben soll. Der Angeschuldigte befindet sich seit Oktober 2023 in Haft. Es ist auch in diesem Verfahren Anklage zum Staatsschutzsenat des Oberlandesgericht Koblenz erhoben worden.

2. EXTREMISTISCHE STRAFTATEN

Bei der Bearbeitung extremistischer Straftaten stellt neben der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung identifizierter Beschuldigter insbesondere auch die Aufdeckung extremistischer Strukturen in Rheinland-Pfalz eine wichtige Aufgabe der ZeT_rlp dar.

Wie bei den terroristischen Straftaten umfasst das Tätigkeitsfeld dabei alle Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität. Daneben werden der Landeszentralstelle auch aufgrund tagesaktueller Ereignisse besondere Verfahrenskomplexe zugewiesen.

2.1 TERRORISMUSFINANZIERUNG

2022 wurden zehn Ermittlungsverfahren und 2023 sechs Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang geführt. Die überwiegende Anzahl dieser Verfahren beruht auf Mitteilungen von Finanzdienstleistern über verdächtige Bargeldtransfers ins Ausland.

Mangels Ermittlungsmöglichkeiten dort kann der Nachweis, dass die Beträge, so wie in § 89c StGB vorausgesetzt, zur Finanzierung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat eingesetzt werden, häufig nicht geführt werden.

2.1.1 VERDACHT VON SPENDEN ZU GUNSTEN DES ANSAAR INTERNATIONAL E.V.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein Verfahren, welches auf eine Geldwäscheverdachtsmeldung eines Geldinstituts an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zurückgeht. Auf einem Konto des Beschuldigten waren im Zeitraum vom 5. Mai 2021 bis zum 1. Juni 2021 PayPal-Gutschriften in Höhe von rund 19.000 Euro und damit korrespondierende Barabhebungen des Beschuldigten in Höhe von 18.100 Euro festzustellen.

Es bestand der Verdacht, dass es sich dabei um Spenden von dritten Personen handelte, die der mit Wirkung vom 5. Mai 2021 durch den damaligen Bundesinnenminister verbotenen Vereinigung Ansaar International e.V. oder deren ebenfalls verbotenen Teilorganisationen zugutekommen sollten.

Am 20. Juni 2023 wurde die Wohnung des Beschuldigten durchsucht. Hierbei wurde das von ihm genutzte Mobiltelefon sichergestellt und nachfolgend ausgewertet. Die Ermittlungen dauern gegenwärtig noch an.

Im Zuge der Ermittlungen gelang es, 104 weitere Personen zu identifizieren, gegen die sich der Verdacht ergab, dem Vereinsverbot zuwider jeweils wenigstens eine Zahlung in den „Money-Pool" des Beschuldigten geleistet zu haben. Hinweise darauf, dass diese zur Terrorismusfinanzierung erfolgten, konnten jedoch nicht gewonnen werden. Soweit die Verfahren Spenden von unter 50 Euro betrafen, wurden sie nach Opportunitätsvorschriften ohne Auflage eingestellt. Im Übrigen wurden sie an die für den jeweiligen Wohnsitz zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

2.1.2 VERDACHT VON ZAHLUNGEN ZU GUNSTEN ANGEHÖRIGER DES IS

Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung beruht auf einer Europäischen Ermittlungsanordnung der französischen Antiterrorstaatsanwaltschaft Paris vom 31. August 2022. Hiernach soll der Beschuldigte im Februar 2022 1.000 Euro an den dort Beschuldigten transferiert haben.

Die französischen Behörden teilten mit, der dort Beschuldigte verfüge über zahlreiche Kontakte zu Personen aus der salafistisch-dschihadistischen Szene in Frankreich und in der Türkei. Gegen ihn bestehe der Verdacht, im Rahmen von 16 Einzeltransfers insgesamt 5.074 Euro an verschiedene Empfänger u.a. im türkisch-syrischen Grenzgebiet transferiert zu haben. Als einer der Empfänger sei ein Mann identifiziert worden, der in der Vergangenheit einen mit Haftbefehl gesuchten französischen Dschihadisten beherbergt habe. Es bestehe der Verdacht, dass die Zahlungen für Angehörige des IS bestimmt gewesen seien, die zum IS ausgereist sein sollen.

Die auf Grundlage der Europäischen Ermittlungsanordnung durchgeführten Ermittlungen ergaben, dass der Beschuldigte im Auftrag eines ebenfalls identifizierten weiteren Beschuldigten im Februar 2022 1.000 Euro bar auf sein Konto einzahlte und diesen Betrag an den durch die französischen Behörden verfolgten Beschuldigten überwies. Bei den Beschuldigten wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Die Auswertung der dabei sichergestellten Beweismittel dauert derzeit an.

2.2 VERFAHREN GEGEN MUTMASSLICHE ANGEHÖRIGE DER VERBOTENEN VEREINIGUNG „KALIFATSSTAAT“

In einem seit dem Jahr 2020 geführten Ermittlungsverfahren ermittelte die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz gegen insgesamt elf Beschuldigte wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB. Den Beschuldigten wurde vorgeworfen, als Rädelsführer den organisatorischen Zusammenhalt der unanfechtbar verbotenen Vereinigung „Kalifatsstaat“ aufrechterhalten bzw. sich an dieser Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben.

Im Juni 2022 ließ die Generalstaatsanwaltschaft in einer bundesweit koordinierten Aktion drei Haftbefehle gegen die mutmaßlichen Rädelsführer und 13 Durchsuchungsbeschlüsse für die Wohnungen der Beschuldigten sowie zwei weitere Objekte vollstrecken, die zur Sicherstellung umfangreicher Beweismittel führten.

Nach Abtrennung des Verfahrens hinsichtlich der acht weiteren Beschuldigten erhob die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz im Oktober 2022 Anklage zur Staatsschutzkammer des Landgerichts Koblenz gegen die drei mutmaßlichen Rädelsführer. Nach einer mehrmonatigen Hauptverhandlung verurteilte das Landgericht Koblenz die drei Angeklagten am 26. Juni 2023 wegen des Anklagevorwurfs zu Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zudem wurde die Einziehung sichergestellter Spendengelder in Höhe von ca. 68.000 Euro angeordnet. Die Angeklagten haben gegen das Urteil Revision eingelegt. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs liegt noch nicht vor.

Die Ermittlungen gegen die acht weiteren Beschuldigten dauern derzeit noch an.

2.3 RECHTSEXTREMISTISCHE STRAFTATEN

Im Bereich der rechtsextremistischen Straftaten sind die nachfolgend geschilderten Verfahren besonders hervorzuheben:

2.3.1 MUTMASSLICHE FORTFÜHRUNG VON „COMBAT18 DEUTSCHLAND“

Ein im Jahr 2022 durch den Generalbundesanwalt abgegebenes Verfahren richtet sich gegen drei Beschuldigte wegen des Verdachts der Fortführung der verbotenen Vereinigung „Combat18 Deutschland“. Gegen die Beschuldigten besteht der Verdacht, dass diese sich trotz des bestandskräftigen Vereinigungsverbots an der Gruppierung „Combat18 Deutschland“ als Mitglieder beteiligt und den organisatorischen Zusammenschluss der Gruppierung von innen heraus unterstützt haben. So sollen die Beschuldigten insbesondere an Treffen der Gruppierung, wie z.B. so gen. „Leistungsmärschen“ und Wanderungen mit Aufnahmeprüfungen beteiligt haben, die ihrer Art, ihren Abläufen und ihren Inhalten nach erhebliche Parallelen zu Treffen der verbotenen Vereinigung „Combat18“ aufgewiesen haben sollen. Die Ermittlungen hierzu dauern an.

2.3.2 INTERNETRADIKALISIERUNG EINES JUGENDLICHEN

Im Februar 2023 verurteilte das Jugendschöffengericht Ludwigshafen einen zum Tatzeitpunkt Jugendlichen wegen insgesamt 61 tatmehrheitlich begangener Straftaten, darunter Volksverhetzung in 41 Fällen, zum Teil tateinheitlich mit Auffordern zu Straftaten, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in 19 Fällen, Gewaltdarstellung und Billigung von Straftaten.

Der Angeklagte hatte sich im Internet radikalisiert und sich unter einem Pseudonym an mehreren Chatgruppen im Internet beteiligt. Innerhalb dieser Chatgruppen verbreitete der Angeklagte antisemitische, antimuslimische, ausländer- und queerfeindliche Inhalte sowie Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen. Zudem verherrlichte er die Anschläge von Brenton Tarrant in Neuseeland, den er als „Heiligen“ bezeichnete, und rief selbst zur Begehung von Anschlägen gegen Muslime und zur Tötung von Juden in Deutschland auf.

Das Jugendschöffengericht Ludwigshafen setzte die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung aus.

2.3.3 VERFAHREN GEGEN ANGEHÖRIGE EINER RECHTSEXTREMISTISCHEN KAMERADSCHAFT UND MITGLIEDER RECHSTEXTREMISTISCHER PARTEIEN

Die Landeszentralstelle bearbeitet drei Verfahren gegen Angehörige einer rechtsextremistischen Kameradschaft und Mitglieder rechtsextremistischer Parteien wegen des Verdachts der Volksverhetzung. Ihnen liegt u.a. zur Last, anlässlich einer Demonstration in Ingelheim die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft verherrlicht zu haben.

In einem dieser Verfahren ist Anfang Januar 2024 Anklage zum Schöffengericht in Bingen erhoben worden. Dem Angeklagten liegen Volksverhetzung in zwei Fällen, ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz sowie Beleidigung zur Last. In einem weiteren Verfahren ist Ende Januar 2024 Anklage wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung in sieben Fällen zum Schöffengericht in Alzey erhoben worden. In dem dritten Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

2.4 ÄUSSERUNGS- UND PROPAGANDADELIKTE

2.4.1 VERSTÖSSE GEGEN §§ 86A, 130 STGB UND DAS VEREINSGESETZ

Ein Schwerpunkt bei der Verfolgung extremistischer Straftaten stellt neben den Organisationsdelikten die Verfolgung von Äußerungs- und Propagandadelikten dar. Insoweit waren im Berichtszeitraum folgende Eingangszahlen zu Verfahren wegen des Vorwurfs des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, der Volksverhetzung oder der Zuwiderhandlung gegen Verbote nach dem Vereinsgesetz zu verzeichnen:

Straftatbestand	2022	2023
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	8	17
Volksverhetzung (§ 130 StGB)	12	44
Verstoß gegen das Vereinsgesetz (§ 20 VereinsG)	4	5
Summe	24	66

Die ZeT_rlp erhob u.a. in diesem Zusammenhang am 24. März 2022 Anklage gegen eine deutsche Staatsangehörige zum Amtsgericht Montabaur. Ihr lag zur Last, am 24./25. April 2021 in sieben Fällen antisemitische volksverhetzende Inhalte im Internet veröffentlicht zu haben. Sie hatte u.a. behauptet, bei der Corona-Pandemie handele es sich um eine von Juden erfundene Krankheitswelle. Bei den Impfstoffen handele es sich um Gift, das der gutgläubigen Bevölkerung verabreicht werde, um „den Juden" die Weltherrschaft zu verschaffen. Zudem leugnete die Angeklagte den Holocaust und griff einzelne jüdische Personen in ihrer Menschenwürde an. Die Angeklagte wurde am 11. Januar 2023 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

Bereits am 9. April 2020 hatte die ZeT_rlp Anklage zum Amtsgericht Pirmasens gegen einen deutschen Staatsangehörigen wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in vier Fällen, Volksverhetzung in zwei Fällen, Störung des öffentlichen Friedens durch Auffordern zu Straftaten in zwei Fällen und Gewaltdarstellung erhoben. Er wurde am 23. Februar 2022 durch das Landgericht Zweibrücken zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

2.4.2 BILLIGUNG DES RUSSISCHEN ANGRIFFSKRIEGS AUF DIE UKRAINE

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine übernahm die ZeT_rlp für das Land Rheinland-Pfalz zentral die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Billigung des russischen Angriffskriegs. Die Übernahme erfolgte, um unter Berücksichtigung der zu klärenden völkerrechtlichen Rechtsfragen eine landeseinheitliche Strafverfolgung zu gewährleisten. Gegenstand der Vorgänge war überwiegend die öffentliche Darstellung des „Z"-Symbols als Ausdruck der Billigung des Krieges. In einem Verfahren wurden zudem Videos geteilt, die Handlungen russischer Einheiten in der Ukraine verherrlichen. In fünf Verfahren wurden Strafbefehle beantragt bzw. Anklage erhoben; in drei dieser Verfahren sind rechtskräftig Geldstrafen verhängt worden, ein Verfahren dauert an, eines ist wegen unbekannten Aufenthalts der Beschuldigten vorläufig eingestellt worden. Zwei Ermittlungsverfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, ein Verfahren ist im Hinblick auf ein anderes Verfahren eingestellt worden. In drei Verfahren konnten die Beschuldigten nicht ermittelt werden.

2.4.3 STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGRIFF DER HAMAS AUF ISRAEL

Seit dem 7. Oktober 2023 bearbeitet die ZeT_rlp landesweit zentral alle Verfahren im Zusammenhang mit dem Angriff der terroristischen Vereinigung im Ausland „HAMAS" auf Israel am 7. Oktober 2023. Gegenstand der Verfahren sind überwiegend Äußerungsdelikte und Sachbeschädigungen. Angriffe auf jüdische Einrichtungen oder Personen wurden in diesem Sachzusammenhang im Berichtszeitraum nicht bekannt.

2.5 NICHT ZUZUORDNENDE POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT

Auch aus dem Bereich der „PMK nicht zuzuordnen" war die ZeT_rlp im Berichtszeitraum mit Verfahren befasst.

Insoweit kann insbesondere auf folgende Verfahren verwiesen werden:

2.5.1 VORBEREITUNG EINER SCHWEREN STAATSGEFÄHRDENDEN GEWALTTAT -„KAISERREICHSGRUPPE"

Das Verfahren richtete sich zunächst gegen zwei Beschuldigte aus dem Phänomenbereich „politisch motivierte Kriminalität nicht zuzuordnen", die der demokratischen Grundordnung sowie staatlichen Einrichtungen wie Parlamenten und Regierungen ablehnend gegenübergestanden und Anschläge bzw. Sabotageakte geplant haben

sollen. Gegen beide Beschuldigte hatte sich der Verdacht ergeben, dass sie über Telegram und bei Treffen versuchten, Gleichgesinnte zur Herbeiführung eines bundesweiten Stromausfalls mittels Sprengstoffangriff auf die Strominfrastruktur zu rekrutieren. Durch richterlich angeordnete Telekommunikationsüberwachung und Observationen, aber insbesondere aufgrund der im Verfahren eingesetzten Verdeckten Ermittler konnte im Verlauf der Verdacht dahingehend erhärtet werden, dass es sich um einen Zusammenschluss von mehreren Personen handelte, die einen dreistufigen Plan zur Umsetzung ihrer Ziele entwickelt haben sollen:

Dem Verdacht nach sollte mit der ersten Aktion, von den Beteiligten als „silent night" oder „Blackout" bezeichnet, ein umfassender bundesweiter Stromausfall durch Zerstörung von Stromumspannungswerken oder Strommasten mittels Thermit, anderen Sprengvorrichtungen oder Waffen herbeigeführt werden. Erhebliche Schäden unter der Bevölkerung, darunter der Tod von Menschen, vor allem alter und kranker Menschen, sollten als „Kollateralschäden" hingenommen werden. Die zweite Aktion plante die Gruppierung dem Verdacht nach unter dem Stichwort „Klabautermann" und sollte danach einhergehen mit der Entführung des Bundesministers für Gesundheit Prof. Dr. Karl Lauterbach sowie der „Ausschaltung" der für dessen Personenschutz eingesetzten Beamten. Als dritte Aktion sollte dem Verdacht zufolge der Sturz der Bundesregierung herbeigeführt und im Rahmen einer „konstituierenden Versammlung" die Verfassung von 1871 als geltende Verfassung benannt werden. Zur Umsetzung ihrer Pläne sollen die Beschuldigten sich an einen Verdeckten Ermittler gewandt und über diesen versucht haben, fünf AK 47, 15 Kurzwaffen und 30 Kontaktminen zu erwerben.

Bei der überwachten mutmaßlichen Übergabe am 13. April 2022 wurde zunächst einer der Beschuldigten festgenommen. Sodann kam es in insgesamt neun Bundesländern zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen, in deren Verlauf weitere drei Personen, gegen die der Vorwurf der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat bzw. der Terrorismusfinanzierung bestand, festgenommen und insgesamt in 20 Objekten Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt wurden

Der Generalbundesanwalt übernahm im Anschluss das Verfahren. Die aufgrund einer von ihm erhobenen Anklage vor dem Oberlandesgericht Koblenz durchgeführte Hauptverhandlung dauert an. Aus dem Komplex wurden zwei Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt an die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegeben (s. hierzu oben Ziffer 1.4).

2.5.2 VERFAHREN GEGEN ABGEORDNETEN WEGEN AUFFORDERUNG ZU STRAFTATEN

Am 19. Januar 2022 verurteilte das Landgericht Mainz einen ehemaligen Abgeordneten des baden-württembergischen Landtags antragsgemäß wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Auffordern zu Straftaten in Tatmehrheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung. Dem Angeklagten lag zur Last, am 26. September 2020 auf einer Demonstration von Gegnern der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zum gewaltsamen Sturz der Bundesregierung aufgerufen zu haben. Im Rahmen der Ermittlungen konnte dem Angeklagten außerdem nachgewiesen werden, sich am 29. August 2020 in Berlin an dem Versuch beteiligt zu haben, gewaltsam in den Reichstag einzudringen und dabei Widerstand gegen Polizeibeamte geleistet zu haben.

2.5.3 VORBEREITUNG EINER SCHWEREN STAATSGEFÄHRDENDEN GEWALTTAT DURCH ANGEHÖRIGEN DER „REICHSBÜRGERSZENE"

Ein weiteres - noch anhängiges - Ermittlungsverfahren richtet sich gegen einen Beschuldigten wegen des Verdachts, Feuerlöscher und ein Kraftstoffgemisch beschafft zu haben, um auf diese Weise Feuerlöscher zu Flammenwerfern umzubauen. Dem Beschuldigten liegt zur Last, dabei in der Absicht gehandelt zu haben, diese Geräte im Rahmen von Demonstrationen gegen Polizeibeamte einzusetzen.

2.5.4 BILDUNG EINER KRIMINELLEN VEREINIGUNG

In diesem Verfahren liegt drei Angeklagten zur Last, zwischen Februar 2021 und dem 19. Mai 2021 eine kriminelle Vereinigung und eine bewaffnete Gruppe gebildet zu haben, um sich gegen staatliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie im Ernstfall wehren zu können, falls ihrer Ansicht nach die Geltung der Grundrechte abgeschafft werden sollte. Hierzu sollten die Angehörigen der Gruppe mittels Schusswaffen und Armbrüsten, die unter Verwendung von 3D-Druckern hergestellt werden sollten, bewaffnet werden und im Rahmen von regelmäßigen Treffen den praktischen und theoretischen Umgang mit diesen Waffen erlernen. Dazu sollen die Angeklagten damit begonnen haben, Schusswaffen,die nach waffentechnischer Begutachtung funktionstauglich waren, mittels 3D-Drucker herzustellen.

Einer der Angeklagten wurde bereits in einem gesondert durch die ZeT_rlp geführten Verfahren am 19. Januar 2022 (rechtskräftig seit dem 27. Januar 2022) durch das Amtsgericht Wittlich wegen vorsätzlichen Führens einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition in Tateinheit mit 13 tateinheitlichen Fällen des vorsätzlichen Herstellens einer Schusswaffe in Tateinheit mit drei tateinheitlichen Fällen des unerlaubten Besitzes von Munition zur einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

3. HASSKRIMINALITÄT

3.1 HATE-SPEECH IM INTERNET

3.1.1 ALLGEMEINES

Seit Juli 2021 ist die ZeT_rlp auch als Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität zuständig.

Im Berichtszeitraum gingen aus diesem Bereich ausschließlich Verfahren wegen Hassrede im Internet ein. In diesem Bereich übernimmt die Landeszentralstelle derzeit alle Ermittlungsverfahren, die der Zentralen Meldestelle Internet (ZMI) beim Bundeskriminalamt gemeldet werden.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 595 Vorgänge und im Jahr 2023 929 Vorgänge aus dem Bereich der Hasskriminalität bearbeitet. Den Schwerpunkt der Verfahren stellten im Berichtszeitraum Verfahren wegen der auf unten aufgelisteten Delikte dar.

Daneben wurden Ermittlungsverfahren wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten und wegen weiterer Äußerungsdelikte geführt.

Ein besonderer Schwerpunkt der Ermittlungen liegt auf der Identifizierung von Tatverdächtigen, die Kanäle oder Gruppen auf Internetnachrichtendiensten administrieren oder betreiben, auf denen in großer Anzahl strafrechtlich relevante Äußerungen veröffentlicht werden. Im Einzelnen wurden insoweit die auf den Seiten 21 und 22 genannten Verfahren geführt.

Übersicht
Schwerpunkte der Verfahren wegen Hassrede

Strafbestand	2022	2023
Volksverhetzung (§ 130 StGB)	39	262
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	7	115
Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)	247	87
Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB)	71	54
Beleidigung (§ 185 StGB)	39	63
Üble Nachrede (§ 186 StGB)	7	19
Verleumdung (§ 187 StGB)	1	8

3.1.2 SCHWERPUNKT: INTERNETNACHRICHTENDIENSTE

■ Internetkanal „Q7 4 You"

Das Verfahren zeigt in aller Deutlichkeit die Verflechtung von Antisemitismus und Verschwörungsideologien, hier der „Q-Anon-Bewegung", auf.

Die Ermittlungen erhärteten den Verdacht, dass der Angeklagte seit Dezember 2020 als Inhaber von drei öffentlichen Kanälen des Internetnachrichtendienstes Telegram, denen zuletzt insgesamt mehr als 170.000 Telegram-Nutzer folgten, in einer Vielzahl von Beiträgen den zweiten Weltkrieg, den Holocaust und die Rolle von Adolf Hitler als Thema der vermeintlichen „Aufklärung" über den „QAnon-Plan" aufgriff. Dem Angeklagten liegt zur Last, in einer Vielzahl von Fällen zu Hass gegen in Deutschland lebende Juden aufgestachelt, zudem die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft glorifiziert, den Holocaust geleugnet oder verharmlost und Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation wie Hakenkreuze und Abbildungen von Adolf Hitler öffentlich verwendet zu haben.

Das Verfahren hat seinen Ursprung in mehreren Anzeigen volksverhetzender Beiträge im Telegram-Kanal „Q7 4 YOU", der Ende 2022 allein über eine Reichweite von über 130.000 Abonnenten verfügte. Aufgrund von polizeilichen Erstermittlungen konnten Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, dass der Angeklagte der verantwortliche Administrator des anonym betriebenen Kanals war. Ein besonderer Schwerpunkt lag zunächst auf der Auswertung der Beiträge innerhalb des Telegram-Kanals „Q7 4 YOU" und zweier Nebenkanäle, in denen ebenfalls strafrechtlich relevante Beiträge festgestellt wurden. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden verdeckt geführte Ermittlungsmaßnahmen wie die Observation des Angeklagten und die Überwachung seiner Telekommunikation sowie der Einsatz einer Vertrauensperson vorgenommen.

Der Angeklagte wurde am 5. Juni 2023 schließlich aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Koblenz festgenommen und befand sich bis zu seiner erstinstanzlichen Verurteilung in Untersuchungshaft. Ein weiterer Betrieb der Kanäle konnte unterbunden werden.

Aufgrund entsprechender Anhaltspunkte erfolgte eine psychiatrische Begutachtung des Angeklagten. Die beauftragte medizinische Sachverständige stellte im Ergebnis eine psychische Störung fest, welche die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten rechtfertigte.

Das Amtsgericht - Schöffengericht - Ludwigshafen am Rhein verurteilte den Angeklagten am 30. November 2023 wegen Volksverhetzung in 20 Fällen, davon in 16 Fällen in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen, tatmehrheitlich mit Volksverhetzung in neun Fällen, Verwenden von Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen in sieben Fällen und Beihilfe zum Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und zur Volksverhetzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Haftbefehl gegen den

Angeklagten wurde aufgehoben. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz hat Berufung eingelegt.

„Projekt Veritas Eifel"

Die Generalstaatsanwaltschaft führt seit August 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung gegen eine Beschuldigte. Diese soll in dem Telegram-Kanal „Projekt Veritas Eifel" insgesamt 13 Beiträge veröffentlicht haben, die den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen.

In diesem Verfahren hat die Generalstaatsanwaltschaft einen Durchsuchungsbeschluss gegen die Beschuldigte vollstreckt, der zur Sicherstellung diverser Datenträger führte, die in der Folge ausgewertet wurden. Die Ermittlungen dauern an.

Internetkanal im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Gegen die mutmaßliche Betreiberin eines weiteren Internetkanals mit zuletzt mehr als 8.000 Nutzern erhob die ZeT_rlp im Mai 2023 Anklage zum Schöffengericht Bernkastel-Kues. Der Angeklagten liegt zur Last, zwischen Mai 2021 und dem 25. März 2023 durch insgesamt 30 selbständige Taten andere Personen beleidigt, Personen des politischen Lebens verleumdet, volksverhetzende - antisemitische - Inhalte veröffentlicht und Telefongespräche mit ihr unliebsamen Behördenmitarbeitern aufgezeichnet und auf ihrem Internetkanal veröffentlicht zu haben.

Die Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Bernkastel-Kues vom 5. Dezember 2023 unter Einbeziehung einer weiteren Verurteilung durch das Landgericht Trier vom 2. August 2022 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten sowie zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Sowohl die Angeklagte als auch die Generalstaatsanwaltschaft haben gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Kanal „Sprachrohr der Eifel"

Dem Angeklagten liegt zur Last, auf dem Internetnachrichtendienst Telegram einen Kanal mit ca. 20.000 Nutzern betrieben zu haben. In der Zeit vom 3. Mai 2022 bis 30. November 2022 soll er auf diesem Kanal 16 strafrechtlich relevante Inhalte veröffentlicht haben. So soll er in 14 Fällen Inhalte, die Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen enthalten, veröffentlicht haben. Drei dieser Veröffentlichungen sollen zudem Beleidigungen zum Nachteil von Personen des politischen Lebens, weitere Posts volksverhetzende Inhalte enthalten haben. Das Verfahren ist nicht rechtskräftig abgeschlossen und befindet sich derzeit in der Berufungsinstanz beim Landgericht Trier.

3.2 VERFAHREN AUFGRUND BESONDERER ZUWEISUNG

3.2.1 HASSKRIMINALITÄT ZUM NACHTEIL VON MANDATSTRÄGERN

Landesweit zentral bearbeitet die ZeT_rlp Ermittlungsverfahren wegen Hasskriminalität gegen Mandatsträger aus Rheinland-Pfalz, d.h. Angehörige der Landesregierung, rheinland-pfälzische Abgeordnete und Mandatsträger auf Ebene der Kommunen.

Ferner werden in diesem Zusammenhang auch Ermittlungsverfahren übernommen, bei denen der Tatort in Rheinland-Pfalz liegt oder der ermittelte Täter seinen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat.

3.2.2 EG HATESPEECH 2

Am 31. Januar 2022 wurden im Rahmen einer Verkehrskontrolle im Bereich Kusel zwei Polizeibeamte durch Kopfschüsse getötet. In der Folge kam es im Internet zu zahlreichen strafrechtlich relevanten Äußerungen in Bezug auf diese Mordtaten. Die Ermittlungen auf Seiten der Justiz wurden bereits wenige Tage später zentral durch die ZeT_rlp übernommen.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Dezernentinnen und Dezernenten innerhalb weniger Tage 767 durch die Polizei festgestellte Kommentare auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Bis heute wurden aus diesem Bereich 284 Verfahren gegen identifizierte Beschuldigte und 396 Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt erfasst.

Hierbei erregte ein Verfahren besondere Aufmerksamkeit:

Gegenstand des Verfahrens war neben weiteren Vorwürfen insbesondere, dass der zwischenzeitlich rechtskräftig verurteilte Täter am 3. Februar 2022 auf einem seiner öffentlich zugänglichen Facebook-Profile zwei selbst gedrehte Videos online gestellt und darin zur Tötung von Polizeibeamten aufgerufen sowie den Mord an den zwei Polizeibeamten im Bereich Kusel gebilligt hatte. In einem dieser Videos hatte er konkret die Gründung eines „Cophunter-Vereins" angekündigt und zur Jagd und Tötung von Polizeibeamten als „neuen Sport" aufgerufen.

Das Verfahren beruhte auf einem Hinweis aus der Bevölkerung bei der örtlichen Polizei, der an die - anlässlich der zahlreichen strafrechtlich relevanten Reaktionen auf die Mordtaten in Kusel beim LKA Rheinland-Pfalz eingerichtete - Ermittlungsgruppe „Hate Speech" weitergeleitet wurde. Der Täter wurde am 9. Februar 2022 aufgrund eines von der ZeT_rlp beim Amtsgericht Koblenz erwirkten Haftbefehls festgenommen und befand sich bis zum Abschluss des Strafverfahrens in Untersuchungshaft.

Er wurde vom Amtsgericht Idar-Oberstein in erster Instanz mit Urteil vom 8. September 2022 wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten in Tateinheit mit Billigung von Straftaten sowie in Tatmehrheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener tateinheitlich begangen mit Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr

und acht Monaten (ohne Strafaussetzung zur Bewährung) verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach vom 11. April 2023 wurde auf die Berufung des Täters die Gesamtfreiheitsstrafe aufgrund der zum Urteilszeitpunkt zwischenzeitlich getilgten Vorstrafen auf ein Jahr und drei Monate herabgesetzt, die zu verbüßen sein werden.

Das Verfahren wurde von einem bundesweiten medialen Interesse begleitet.

II. VORLAGEN AN DEN GENERALBUNDESANWALT

Wird der Landeszentralstelle durch Vorlage der Polizei oder auf sonstige Weise der Verdacht einer in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gemäß § 142a GVG fallenden Straftat bekannt, legt sie diesen Sachverhalt im Rahmen eines so genannten. „Prüfvorgangs" dem Generalbundesanwalt vor.

Im Jahr 2022 erfolgten 58 Vorlagen; im Jahr 2023 waren es 50 Vorlagen. Diese betrafen überwiegend den Verdacht von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien und den Verdacht der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.



III. WEITERE AUFGABEN

Das Aufgabenspektrum und die Tätigkeit der ZeT_rlp bzw. ihrer Dezernentinnen und Dezernenten gehen über den Bereich der eigentlichen Ermittlungstätigkeit und die Führung eigener bzw. vom Generalbundesanwalt übernommener Ermittlungsverfahren weit hinaus.

So vertritt die Landeszentralstelle die Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz im Bereich Staatsschutz und Hasskriminalität auf justizieller Ebene gegenüber Bundes- und Landesbehörden.

Die ZeT_rlp beteiligt sich darüber hinaus an der Weiterentwicklung von Konzepten in Rheinland-Pfalz.

Zudem unterrichtet sie durch ihre Dezernentinnen und Dezernenten im Rahmen von Fortbildungen und Vorträgen über die von ihr bearbeiteten Themen.

1. TAGUNGEN

Die ZeT_rlp nimmt fortlaufend an Sitzungen der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Risikomanagement teil. Darüber hinaus nimmt sie ebenfalls fortlaufend an Sitzungen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) und des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) teil.

Des Weiteren beteiligt sie sich an regelmäßig stattfindenden Tagungen der Landeszentralstellen der Bundesländer mit dem Generalbundesanwalt sowie regional durchgeführten Konferenzen mit den Landeszentralstellen der benachbarten Bundesländer und dem Generalbundesanwalt.



2. KOORDINATION VON ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Die ZeT_rlp koordiniert auf justizieller Ebene gemeinsame Ermittlungsmaßnahmen wie etwa bundesweit zeitgleiche Durchsuchungsmaßnahmen. Solche fanden im Berichtszeitraum u.a. im Rahmen der Ermittlungen gegen Angehörigen der so genannten „Kaiserreichsgruppe", Angehörige und Unterstützer des so genannten „Kalifatsstaats", gegen das Netzwerk der Unterstützer von Frauen in Gefangenenlagern in Syrien, im Rahmen der EG Hatespeech 2 sowie im Rahmen mehrerer bundesweit erfolgter Aktionstage gegen Hatespeech im Internet statt.



3. WEITERENTWICKLUNG VON KONZEPTEN

Daneben war die ZeT_rlp in den Jahren 2022 und 2023 an der Weiterentwicklung von Konzepten des Landes Rheinland-Pfalz zur Effektivierung der Verfolgung von Personen beteiligt, die durch die Polizei als Gefährder oder relevante Personen eingestuft sind.

Ziel ist es, fortlaufend die Effektivität der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung bei entsprechenden Personen zu gewährleisten und Informationsverluste zu vermeiden.

Die Dezernentinnen und Dezernenten der ZeT_rlp arbeiteten ferner gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz in einer Projektgruppe zum Erkennen rechtsextremistischer Gewalttäter.

Die ZeT_rlp entwickelte zudem mit dem Landeskriminalamt ein landesweit gültiges Konzept zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI).

4. FORTBILDUNG

Die ZeT_rlp beriet im Rahmen mehrerer Fortbildungsveranstaltungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz aus dem Bereich der Staatsschutzdelikte und in Verfahren der Hasskriminalität. Sie tauschte sich hierbei auch mit den Zentralstellen der anderen Bundesländer und dem Generalbundesanwalt aus. Im Rahmen dieses Netzwerks werden fortlaufend u.a. neueste gerichtliche Entscheidungen noch vor ihrer Veröffentlichung geteilt. Über einen Newsletter stellt die ZeT_rlp diese Entscheidungen den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

5. VORTRÄGE

Im Rahmen mehrerer Vortragsveranstaltungen schulten die Dezernentinnen und Dezernenten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Medien, der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen Ministerien hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung von Hassrede und bildeten Angehörige der Polizei in diesem Zusammenhang fort.

Nach dem 7. Oktober 2023 erfolgte zudem im Rahmen einer landesweiten Videoschulung die Fortbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Bewertung von Äußerungsdelikten und zur Strafbarkeit der Verwendung von Kennzeichen und Parolen im Rahmen des Gaza-Konflikts.

IV. PERSONAL

Die Landeszentralstelle ist derzeit mit einem Oberstaatsanwalt als Leiter der Zentralstelle, zwei Oberstaatsanwältinnen sowie einer abgeordneten Staatsanwältin und einem abgeordneten Staatsanwalt besetzt.

Zur Bearbeitung der von der Zentralstelle wahrzunehmenden Aufgaben stehen insgesamt 3,75 Arbeitskraftanteile zur Verfügung.

V. AUSBLICK

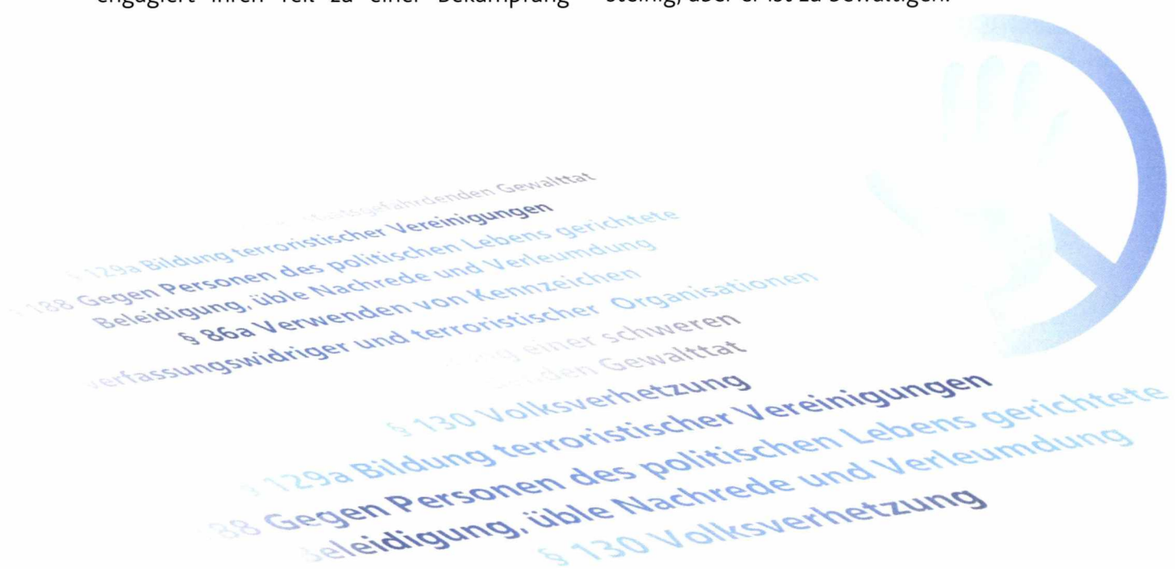
Was wird die Zukunft bringen? Das weiß natürlich niemand, und deshalb wird auch dieser Ausblick die Zukunft nicht vorwegnehmen.

Aber: Hinweise darauf, dass staatsgefährdende Aktivitäten in näherer Zukunft zurückgehen werden, gibt es nicht. Internationale Krisen, schädigende Einflüsse von außen, fehlende Zufriedenheit im Innern - sie werden sich nur allmählich zurückdrängen lassen. Ein dazukommendes verändertes Anzeigeverhalten lässt sogar eine Steigerung von Verfahrenseingängen erwarten.

Die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus wird gemeinsam mit ihren Partnern auch weiterhin engagiert ihren Teil zu einer Bekämpfung dieser Straftaten beitragen und so versuchen, Gefährdungen für Staat und Gesellschaft zurückzudrängen.

Allerdings: Ein nachhaltiger Umgang insbesondere mit den Auswüchsen der Hasskriminalität erfordert den Einsatz unserer gesamten Gesellschaft. Nur wenn Hass und Desinformation immer wieder - öffentlich und im privaten Gespräch - als das gebrandmarkt werden, was sie sind - Brandbeschleuniger an den Grundfesten unserer Gesellschaft - werden sie ihre Akzeptanz auch bei denen verlieren, die offenbar fälschlich glauben, mit ihren Äußerungen größere Teile der Bevölkerung zu repräsentieren.

Der Weg, der vor uns liegt, ist also lang und steinig, aber er ist zu bewältigen.



TÄTIGKEITSBERICHT DER LANDESZENTRALSTELLE ZUR BEKÄMPFUNG VON TERRORSIMUS UND EXTREMISMUS

BERICHTSZEITRAUM 2022/2023

Stand: 2/2024

IMPRESSUM:

Herausgabe und Redaktion:

Der Generalstaatsanwalt

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

Telefon 0261 1307-0

Telefax 0261 1307-38010

E-Mail genstako@genstako.jm.rlp.de

https://gstko.justiz.rlp.de

Lichtbild und Grafiken:

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

Druck:

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation

Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz



RheinlandPfalz

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT
KOBLENZ

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-38010
E-Mail genstako@genstako.jm.rlp.de